

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.02.2013

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am Montag, den 04.03.2013	35
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2013	35 37
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg	38
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	39
Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde Südergellersen	39
Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes Garge - In den Schanzen - mit Sitz in Bleckede	39
Bekanntgabe des endgültigen Abstimmungsergebnisses der Bürger- befragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 22. Januar 2013	40

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 49 Lüneburg	40
	Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für das Glockenhaus vom 25.09.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.01.2013. . . .	41
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung 2013 der Stadt Bleckede	42
Gemeinde Amt Neuhaus	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Amt Neuhaus	43
	Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2013 in der Gemeinde Amt Neuhaus	44
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Bardowick	44
	Bebauungsplan Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Radbruch	45
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Boitze	46
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg.	47
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Tosterglope.	50
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2013/2014 der Samtgemeinde Gellersen	51
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Westergellersen	52
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Ilmenau.	53
	Hinweisbekanntmachung zum 31. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau	54

Fortsetzung auf Seite 34

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Ostheide	55
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Barendorf	56
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Neetze	57
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Vastorf	58
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Wendisch Evern	59
	Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Scharnebeck	60

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LBEG	Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
------	---

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 04.03.2013, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Christian Berisha
 - b) Verpflichtung von Holger Niemann sowie Pflichtenbelehrung
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.12.2012
6. Umbesetzung in Ausschüssen
7. Umbesetzung im Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen
8. Bestellung von Herrn Jürgen Heisrath zum Radverkehrsbeauftragten des Landkreises Lüneburg
9. Wahl von Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Lüneburg zu bildenden Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Wahl der Schöffen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018
10. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2011 und 2012
11. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der GfA Lüneburg gkA
12. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
13. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
14. Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben
15. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 14.01.2013 angeboten worden sind
16. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 29.01.2013 (Eingang: 29.01.2013);
Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.02.2013 (Eingang: 12.02.2013);
Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die geplante Elbquerung bei Darchau - Neu Darchau
Antrag CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 12.02.2013 (Eingang: 13.02.2013);
Umsetzung der Ergebnisse der Bürgerbefragung zur Elbbrücke Darchau - Neu Darchau
(im Stand der 2. Aktualisierung vom 18.02.2013)
17. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 08.02.2013 (Eingang: 08.02.2013);
Resolution: Bewuchsrückschnitt im Deichvorland der Elbe
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
- 20.1 Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 13.02.2013 (Eingang: 13.02.2013); Stromsperrungen im Landkreis Lüneburg
21. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt“

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Der Landkreis Lüneburg bekämpft im Frühjahr 2013 neu geschlüpfte Raupen des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit einem Bekämpfungsmittel,
 - a) bevor sich die Brennhaare entwickelt haben und
 - b) an Orten nahe dem für die allgemeine Öffentlichkeit frei zugänglichen Straßenraum oder entsprechenden Plätzen, wo die menschliche Gesundheit besonders gefährdet ist.

Insoweit übernimmt der Landkreis Lüneburg die Zuständigkeit nach § 102 Abs. 1 Nds. SOG. Die Zuständigkeit bleibt im Übrigen weiter bei den örtlichen Ordnungsbehörden, also insbesondere für die Bekämpfung in für die allgemeine Öffentlichkeit nicht frei und uneingeschränkt zugänglichen Bereichen oder für die mechanische Beseitigung von Raupen oder Nestern.

2. Innerorts wird die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit dem Bekämpfungsmittel Dimilin vom Boden aus in folgenden Siedlungsbereichen durchgeführt:

Gemeinde Amt Neuhaus

Banke, Bitter, Bohnenburg, Darchau, Dellien, Haar, Herrenhof, Kaarßen, Konau, Krusendorf, Laake, Laave, Neu Garge, Neuhaus, Niendorf, Pommau, Popelau, Pinnau, Preten, Rassau, Rosien, Stapel, Stiepelse, Stixe, Strachau, Sumte, Tripkau, Wilkenstorf, Zeetze

Stadt Bleckede

Alt Garge, Barskamp, Bleckede, Bleckeder Moor, Breetze, Garlstorf, Karze, Reeßeln, Wendewisch

Samtgemeinde Dahlenburg

Bahnhof Göhrde, Dahlenburg, Dumstorf, Eichdorf, Eimstorf, Ellringen, Gienau, Nahrendorf, Pommoissel, Ventschau

Samtgemeinde Ostheide

Barendorf, Bavendorf, Neetze, Neu Neetze, Radenbeck, Reinstorf, Thomasburg, Vastorf, Volkstorf, Wendisch Evern

Samtgemeinde Scharnebeck

Barförde, Bockelkathen, Bullendorf, Echem, Grevenhorn, Hittbergen, Hohnstorf, Jürgenstorf, Lüdersburg, Neu Jürgenstorf, Rullstorf, Scharnebeck

In Ausnahmefällen wird der Eichenprozessionsspinner in der Gemeinde Amt Neuhaus an nachfolgenden Stellen auch außerhalb von Ortschaften vom Boden aus bekämpft:

Bahndamm östlich von Preten, Zufahrtsstraße zum Hotel Gülstorf und das Gelände des Hotels und nördlicher Teil des Sumter Sees.

3. Außerorts wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgesprüht. Die hiervon betroffenen Straßenabschnitte werden während der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
4. Die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsämter und ergeben sich aus der beigefügten Karte.
5. Die Bekämpfung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2013 bis 15.06.2013. Die konkreten Termine richten sich nach der Larvenentwicklung und werden im Internet unter www.lueneburg.de bekannt gegeben.
6. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Sofern Flächen Dritter betroffen sein sollen, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
7. In Bereichen, die dem Naturschutz dienen, gilt:
 - a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
 - b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen,
 - c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird fachlich überwacht.
8. Als Bekämpfungsmittel wird Dimilin 80 WG eingesetzt.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter www.lueneburg.de/Eichenprozessionsspinner eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung im Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Die Verfügung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 11, 102 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 22. Januar 2013

i.V.
Krumböhmer

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) möglichst frühzeitig einzureichen. Dafür ist das Muster der Anlage 13 zur BWO sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit den darauf aufgeführten Unterlagen vorzulegen, und zwar beim

**Landkreis Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4,
21335 Lüneburg,
Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2.**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) endet die Einreichungsfrist am

Montag, den 15. Juli 2013, um 18:00 Uhr.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Wahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 17. Juni 2013, bis 18:00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt), Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). Die Anzeigen der Parteien über die Beteiligung an der Wahl und die vorgeschriebenen Anlagen müssen auch den sonstigen in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, ebenfalls von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Sind in dem Wahlkreis mehrere Gebietsverbände vorhanden, genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn der Landeswahlleitung eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Die Vollmacht muss dann ebenfalls von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unterschrieben sein.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die entsprechenden Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Das Gleiche gilt für die Kreiswahlvorschläge der Gruppen von Wahlberechtigten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge deren Kennwort enthalten. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Weitere Regelungen enthalten § 21 BWG und § 34 BWO.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle des Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit dem nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung ans Eides statt (Anlagen 17 und 18 zur BWO),
 - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

- sofern notwendig die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

Die dafür notwendigen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Bei Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Lüneburg, 21. Februar 2013

Landkreis Lüneburg
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)
In Vertretung
Leitzmann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg beabsichtigt, im Rahmen einer 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 Vorranggebiete für Windenergienutzung neu festzulegen. Inhaltlich behandelt die 2. Änderung ausschließlich das Thema Windenergienutzung. Räumlich bezieht sie sich auf das gesamte Kreisgebiet. Der Entwurf liegt jetzt vor.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) ist der Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm öffentlich bei dem Planungsträger auszulegen.

Die Planunterlagen (Entwurf, Begründung zum Entwurf, Umweltbericht) liegen deshalb wie folgt öffentlich zur Einsichtnahme aus:

vom 11.03.2013 bis einschließlich 26.04.2013

**beim Landkreis Lüneburg,
Gebäude 3, Zimmer 206,
Auf dem Michaeliskloster 8,
21335 Lüneburg,**

Montag bis Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr, sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr und
zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 04131 - 261644)

Zusätzlich können die Planunterlagen während des o. g. Zeitraumes auch bei den nachfolgend aufgeführten Samtgemeinden und bei der Hansestadt Lüneburg eingesehen werden:

- **Samtgemeinde Amelinghausen**, Zimmer 21, Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen;
Montag – Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie
Montag – Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 – 13:00 Uhr
- **Samtgemeinde Bardowick**, Zimmer E 23, Schulstr. 12, 21357 Bardowick;
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag 15:00 – 18:30 Uhr
- **Samtgemeinde Dahlenburg**, Zimmer 6, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg;
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Samtgemeinde Gellersen**, Raum 15 u.16, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt;
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Samtgemeinde Ilmenau**, Zimmer 13, Am Diemel 6, 21406 Melbeck;
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
- **Samtgemeinde Ostheide**, 1.OG, Zimmer 1.4, Schulstr. 2, 21397 Barendorf;
Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, sowie
Dienstag von 12:00 – 19:00 Uhr und Donnerstag von 7:00 – 12:00 Uhr
- **Hansestadt Lüneburg**, Bereich Stadtplanung, 1. OG, Tafel neben Zimmer 29,
Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg;
Montag – Freitag von 8:30 – 12:30 Uhr, sowie
Montag – Mittwoch von 13:30 – 16:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Planunterlagen auf der **Internetseite des Landkreises Lüneburg** unter www.lueneburg.de/windenergie eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg können schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form **bis zum 10.05.2013** abgegeben werden. Sie sind zu richten an

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de

Es wird gemäß § 3 Abs. 4 NROG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben können.

Lüneburg, den 22.02.2013

Landkreis Lüneburg
Im Auftrag
Kalliefe

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Lüneburg hat nach § 8,10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26.11.2008, BGBl. I 2000, 2242 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.07.2011, BGBl. I.S. 1341, mit Verfügung vom 30.01.2013 Herrn Schornsteinfegermeister Sascha Rutzen mit Wirkung zum 01.02.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Lüneburg VII, Sitz Bleckede, bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Landkreis Lüneburg, den 30.01.2013

Der Landrat
Manfred Nahrstedt

Öffentliche Bekanntmachung Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde Südergellersen

I. Begründung

Mit Schreiben vom 5. März 2010 wurde beim Landkreis Lüneburg als zuständiger Genehmigungsbehörde für Anlagen gemäß Ziffer 1.6 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb einer Windkraftanlagen gestellt. Für den Standort besteht der B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Südergellersen, der der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage nicht entgegensteht. Diese Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, die einen Betrieb sicherstellen, der zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung, Belästigung oder Schädigung des Menschen oder der Schutzgüter führt. Ferner ist für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erteilung einer unabhängig von dieser Genehmigung von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Einwendungen gegen die Erteilung wurden von Dritten nicht erhoben. Somit entsprechen die beantragte Anlage und deren Genehmigung öffentlichem Recht. Öffentliche Belange konnten durch die formulierten Nebenbestimmungen gesteuert und verankert werden. Somit sind die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage zu genehmigen.

Die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplans geprüft. Eine solche Prüfung ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 22. März 2012 wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung beantragt und begründet. Da keine Tatsachen bekannt sind, die gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen, wird diesem Antrag stattgegeben.

Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes Garge - In den Schanzen - mit Sitz in Bleckede

Es wird beabsichtigt, den Realverband Garge - In den Schanzen - mit Sitz in Bleckede gem. § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes aufzulösen. Dieser Verband besitzt kein Vermögen mehr und damit sind die ihm obliegenden Aufgaben entfallen.

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen zur Auflösung nicht vorliegen.

Die Gläubiger des Realverbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der vorgenannten Frist beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Lüneburg, 14. Februar 2013

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

Bekanntgabe des endgültigen Abstimmungsergebnisses der Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 22. Januar 2013

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 das endgültige Abstimmungsergebnis der Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 22.01.2013 wie folgt festgestellt:

Stimmberechtigte	143.940
Abstimmende	67.937
Ungültige Stimmen	2.032
Gültige Stimmen	65.905
Beteiligung	47,2 %

Die Stimmen verteilen sich folgendermaßen auf die drei Antwortmöglichkeiten:

	Stimmen	Anteil
Ja	77.617	49,5 %
Nein	65.674	28,1 %
Nur dann, wenn der Kostenanteil des Landkreises Lüneburg 10 Millionen € nicht übersteigt	50.866	22,4 %

Lüneburg, 28. Januar 2013

Landkreis Lüneburg
Die Abstimmungsleiterin
In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 49 Lüneburg

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.01.2013 folgendes endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 20.01.2013 festgestellt:

A Wahlberechtigte	85.380
B Wählerinnen/Wähler	51.077
C Ungültige Erststimmen	552
D Gültige Erststimmen	50.525

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familiennamen)	Kurzbezeichnungen der Parteien	Anzahl der Erststimmen
D1	Dr. Bernd Althusmann	CDU	16.728
D2	Andrea Schröder-Ehlers	SPD	18.952
D3	Dr. Edzard A. Schmidt-Jortzig	FDP	1.426
D4	Detlev Schulz-Hendel	GRÜNE	8.712
D5	Michél Pauly	DIE LINKE.	1.881
D6	Bernd Wald	Bündnis 21/RRP	433
D12	Dr. Gunter Runkel	FREIE WÄHLER	674
D14	Manfred Börm	NPD	409
D20	Daniel Brügge	PIRATEN	1.310

E Ungültige Zweitstimmen	560
F Gültige Zweitstimmen	50.517

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnungen der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F1	CDU	13.874
F2	SPD	14.335
F3	FDP	4.594
F4	GRÜNE	12.691
F5	DIE LINKE.	1.951
F6	Bündnis 21/RRP	312
F9	DIE FREIHEIT Niedersachsen	131

F12	FREIE WÄHLER	537
F14	NPD	436
F16	PBC	57
F20	PIRATEN	1.599

Gewählt ist die Bewerberin **Andrea Schröder-Ehlers (Kreiswahlvorschlag Nr. 2 SPD)**.

Lüneburg, 25.01.2013

Moßmann

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für das Glockenhaus vom 25.09.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.01.2013

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgende Benutzungsordnung für das Glockenhaus beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Glockenhaus dient der Förderung des Gemeinschaftslebens und steht gem. § 30 NkomVG als dafür vorgesehene öffentliche Einrichtung entsprechend dieser Satzung zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Anträge auf Überlassung

Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind bei der Hansestadt Lüneburg (nachfolgend Stadt genannt) – Fachbereich Kultur – einzureichen. Dabei sind Name und Adresse der Veranstaltungsleitung sowie ihrer Vertretung anzugeben.

§ 3 Veranstalter

1. Die Mieterinnen und Mieter sind die allein Nutzungsberechtigten. Durch den Abschluss von Mietverträgen kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Stadt und Mieterinnen und Mietern zustande. Ein Rechtsverhältnis entsteht nur zwischen Mieterinnen und Mietern und Besucherinnen und Besuchern, nicht aber zwischen Besucherinnen und Besuchern und der Stadt.
2. Auf allen Werbetrübsachen, Plakaten usw. ist der Name der Veranstalterinnen und Veranstalter zu nennen.

§ 4 Veranstaltungspersonal

1. Die Mieterinnen und Mieter stellen auf ihre Kosten ausreichendes Personal zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.
2. Je nach Bedarf wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und ein Sanitätsdienst von den Mieterinnen und Mietern gestellt.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, haben die Mieterinnen und Mieter bei einem von ihnen zu vertretenden Hinderungsgrund der Stadt 75 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen, in allen übrigen Fällen 25 % des vereinbarten Entgelts.
2. Die Stadt behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die von den Mieterinnen und Mietern zu erbringenden Sicherheitsleistungen oder Nachweise nicht der Vereinbarung entsprechend erfolgen.

§ 6 Haftung

1. Das Glockenhaus einschließlich der Einrichtungen wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem es sich befindet; eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Stadt nicht übernommen.
2. Die Mieterinnen und Mieter haften für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Stadt oder Dritten aus der Veranstaltung entsteht. Dies gilt auch für von Besucherinnen und Besuchern angerichtete Schäden.
3. Auf Verlangen ist der Stadt der Nachweis einer bestehenden ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
4. Die Haftpflicht der Mieterinnen und Mieter erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus und der Proben.
5. Die Haftpflicht der Stadt für Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können die Mieterinnen und Mieter gegen die Stadt keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

**§ 7
GEMA-Gebühren**

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn die Mieterinnen und Mieter die Anmeldung bei der GEMA vorgenommen haben. Die GEMA-Gebühren sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

**§ 8
Entgelte**

Für die Benutzung der Räume werden pro Tag folgende Entgelte berechnet:

Gruppe A:

Konzertagenturen, Theater, sonstige gewerbliche Unternehmungen und Privatpersonen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Gruppe B:

Öffentliche Behörden oder Verwaltungsstellen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind.

	Gruppe A	Gruppe B mit Eintrittsgeld	Gruppe B ohne Eintrittsgeld
	€	€	€
Saal Erdgeschoss	614,00	154,00	103,00
Tagungsräume 1. Stock	144,00	62,00	46,00

Die Stadt ist ermächtigt, je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt gemäß Abs. 1 zu ermäßigen bzw. unentgeltliche Benutzung zu genehmigen.

**§ 9
Nebenkosten**

1. Neben dem Entgelt gemäß § 8 sind je Veranstaltung Nebenkosten für die Nutzung des Inventars zu zahlen. Eine Auflistung der möglichen Nebenkosten ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
2. Der § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 10
Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Fassung der Benutzungsordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 10.12.2001.

Lüneburg, 24.01.2013

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2013 der Stadt Bleckede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.637.700,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.818.100,00 €
 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 11.409.100,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 11.463.700,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 429.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 775.600,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 346.600,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 347.500,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wird auf 346.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.750.000,00 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | = 370 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | = 370 % |
| 2) Gewerbesteuer | = 370 % |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bleckede, den 13. Dezember 2012

Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07. Februar 2013 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 01. bis zum 11. März 2013 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 07. Februar 2013

Jens Böther, Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30 €, für den 2. Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 100 € und für jeden gefährlichen Hund 600 €. Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen gemäß § 5 ff der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus bleiben hiervon unberührt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderungen:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten. Die Konten der Gemeindekasse lauten:

1. Sparkasse Lüneburg
Bankleitzahl: 240.501.10
Konto : 6006613
2. Volksbank Lüneburger Heide eG
Bankleitzahl: 240.603.00
Konto: 32241500

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Richter
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2013 in der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2009 werden die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer A | 340 v.H. |
| 2. | Grundsteuer B | 375 v.H. |
| 3. | Gewerbesteuer | 340 v.H. |
| 4. | Hebesatz für die Grundsteuer für die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist, | |
| | • für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind: | 1,24 € |
| | • für andere Wohnungen. | 0,93 € |
| | • je Abstellplatz für Pkw in einer Garage: | 6,24 € |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2013 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01.07.2013 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg angefochten werden.

Richter
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.837.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.837.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>		
2.1	der Einzahlungen auf	13.360.400,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	13.188.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.516.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.880.500,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	344.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.158.500,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.149.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird mit 32 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 11. Dezember 2012

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 01. Februar 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. März 2013 bis zum 11. März 2013 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

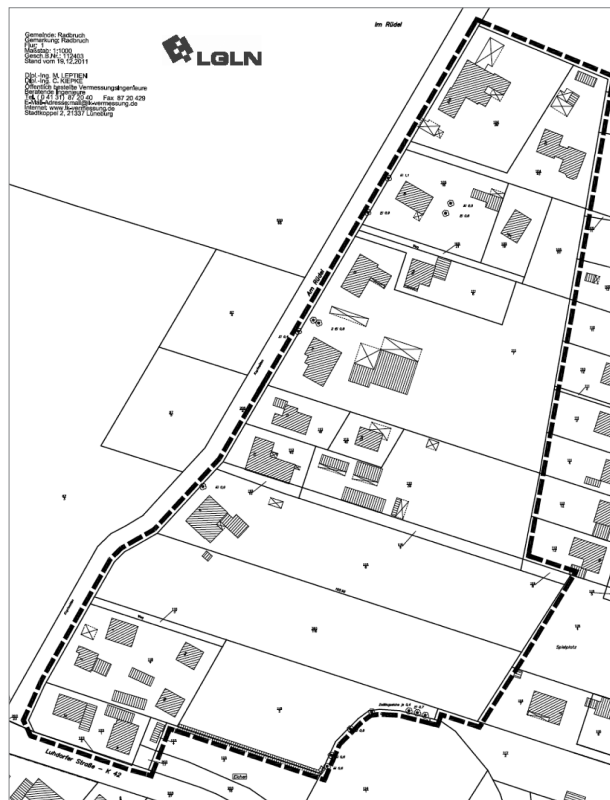
Bardowick, 05.02.2013

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 14 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Radbruch, den 04.02.2013

Achim Gründel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	352.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	352.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.600 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	346.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	347.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 17.12.2012

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 30.01.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 04.02.2013

Udo Staacke
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 15.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg dienen der Betreuung von Kindern, bis zu deren Einschulung, aus den Gemeinden Dahlenburg, Boitze und Dahlem. Kinder aus anderen Gemeinden können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus dem Samtgemeindegebiet Dahlenburg Vorrang.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall der Flecken Dahlenburg. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um die Leistbarkeit festzustellen.
3. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. eines jeden Jahres möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) xmherrnals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr gezahlt haben.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit.
Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
 - b) bei Erhöhung der Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.

§ 3

Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) ganztags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Für die Integrationsgruppe ist die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
4. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Dienstag nach Ostern, sowie an zwei Studientagen im Jahr geschlossen.

§ 4

Betreuungszeiten für die Kinderkrippe

1. Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Die Kinderkrippe bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Dienstag nach Ostern, sowie an zwei Studientagen im Jahr geschlossen.

§ 5

Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt

für eine Halbtagsbetreuung	160,00 Euro
für eine Ganztagsbetreuung (einschließlich Mittagessen)	350,00 Euro
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben und gilt für das gesamte Kindergartenjahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 10 erforderlich wird.
Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Halbtagsbetreuung Betrag in Euro	Ganztagsbetreuung (einschließlich Mittagessen) Betrag in Euro
bis 14.018 *		
* Betrag verändert sich	0,00	entfällt
14.018 * bis 20.000	60,00	150,00
mehr als 20.000	100,00	230,00
mehr als 30.000	120,00	270,00
mehr als 40.000	140,00	310,00
mehr als 50.000	160,00	350,00

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Dahlenburg haben.

3. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
4. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 3 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.
5. Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Mittagsdienstes (Randzeitenbetreuung) kann eine 10er-Karte (10 x eine halbe Stunde) zum Preis von 17,00 € erworben werden.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.
4. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Die Summe aller positiven Bruttoeinkommen der Eltern/Sorgeberechtigten. Im Einzelnen sind dies: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte
 - abzüglich der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages,
 - abzüglich der Kinderfreibeträge, sofern diese bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens tatsächlich gewährt wurden und dies durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird,
 - ergibt das anzurechnende Einkommen zur Anwendung der in § 5 Absatz 2 aufgeführten Gebührenstaffel.
2. Verluste aus anderen Einkunftsarten sind nicht abzugsfähig.
3. Zum anzurechnenden Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, wie z.B. Renten, Unterhaltsleistungen, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Abfindungen, Wohngeld etc. sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Eltern/Sorgeberechtigten und das Kind.
4. Das Kindergeld zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen.
5. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.
6. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.

§ 8

Maßgebliches Einkommen für die Festsetzung der Gebühr nach der jeweiligen Gebührenstaffel

1. Grundlage für die Berechnung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel ist das aktuelle Bruttoeinkommen.
2. Als Nachweise sind Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheide des vorletzten bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen, wenn sich das Einkommen seit dem nicht verändert hat. Hat sich das Einkommen verändert, so sind außerdem aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. des Steuerberaters vorzulegen. Bei Selbständigen kann das anzurechnende Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
3. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt dem Flecken Dahlenburg ausdrücklich vorbehalten.
4. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen den Flecken Dahlenburg zur fristlosen Kündigung des Kindertagesstättenplatzes.

§ 9

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

1. Gem. § 90 Abs. 3 KJHG sollen die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
3. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.
4. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt dem Flecken Dahlenburg ausdrücklich vorbehalten.
5. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen den Flecken Dahlenburg zur fristlosen Kündigung des Kindertagesstättenplatzes.

§ 10

Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse

1. Verringert sich das bei der Berechnung nach § 8 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Eltern/Sorgeberechtigten eine Neuberechnung beantragen.
2. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen ist dies dem Flecken Dahlenburg umgehend mitzuteilen.

§ 11

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 12

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger. Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie ein Vertreter der Gemeinde Boitze, ein Vertreter der Gemeinde Dahlenburg und drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.Alle Mitglieder des Beirates haben Stimmrecht.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Wird die Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg vom 31.10.2001 außer Kraft.

Dahlenburg, den 15.01.2013

Chudzinski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 30.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 534.700 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 534.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 521.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 448.000 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 90.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	611.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	553.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 30.01.2012

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 19.02.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 20.02.2013

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2013	2014
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.868.300,-- €	9.851.400,-- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.868.300,-- €	9.851.400,-- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	80.000,-- €	0,-- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	80.000,-- €	0,-- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.498.900,-- €	9.409.500,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.734.400,-- €	8.871.800,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	306.000,-- €	15.000,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.235.900,-- €	704.700,-- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	526.400,-- €	417.300,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	326.000,-- €	345.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 526.400,-- € und für das Haushaltsjahr 2014 auf 417.300,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 800.000,-- € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2014 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf 50 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 18.12.2012

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

G.S.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 31.01.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis zum 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 04.02.2013

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 31.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.099.500,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.099.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	995.700,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000.400,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.900,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westergellersen, den 31.01.2013

Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis zum 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 18.02.2013

Nischk

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 17.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.537.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.537.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.412.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.006.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.052.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.234.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	652.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.710.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.710.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.804.500,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 17.01.2013

Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 NFAAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

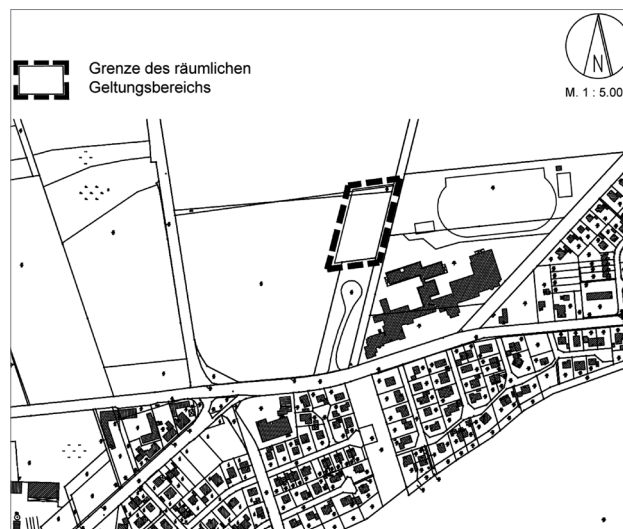
Melbeck, den 15.02.2013

Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung zum 31. Änderung Flächennutzungsplan

Der Landkreis Lüneburg hat am 26.11.2012 die vom Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 19.07.2012 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt (Az.:RBP - R12700112/3).

Die Lage des Geltungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.



Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen im Bauamt der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6 in 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14 – 17.45 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ilmenau wirksam.

Melbeck, den 07.01.2013

Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 04. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.204.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.204.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.760.600,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.077.000,00 €
2.1 auf Einzahlungen für Investitionen	547.200,00 €
2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.211.600,00 €
2.1 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00 €
2.2 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	239.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 33 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2013.

Barendorf, am 03. Dezember 2012

Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03.02.2012 unter dem Az.: 34.40-15 12 10/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 12.02.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

Sievers

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 03. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.508.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.564.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.371.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.350.900,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	5.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barendorf, am 03.12.2012

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.02.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 12.02.2013

Sievers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.683.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.683.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.504.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.452.100,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Neetze, am 18.12.2012

Hagemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 12.02.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 14.02.2013

Hagemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	835.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	835.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	805.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	779.400,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	977.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	1.242.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Vastorf, am 17.12.2011

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08.02.2013 unter dem Az.: 34.40-15 12 10/85 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 13.02.2013

Neumann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.273.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.322.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.197.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.198.800,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	175.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	206.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 10.12.2012

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2013 bis 11.03.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 12.02.2013

Sievers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 30.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.973.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.973.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.464.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.377.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.121.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	371.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	420.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 371.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.410.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Scharnebeck, 04.02.2013

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 15.02.2013 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 28.02.2013 bis 15.03.2013 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 28.02.2013
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergamt für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Az.: L1.2/L67301/01-32_03/2012-0008

Die E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen und die W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG (vormals WINGAS GmbH & Co. KG), Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel, errichten derzeit die „NEL“ Nordeuropäische Erdgasleitung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Nordeuropäischen Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden vom 18. Februar 2011 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI.

Antragstellerin ist die Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404 in 45326 Essen, die im Auftrag der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG sowie der E.ON Ruhrgas AG, der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover und der Fluxys Deutschland GmbH, Graf-Adolf-Platz 12 in 40213 Düsseldorf, handelt.

Abweichend von der planfestgestellten Trasse wurde vom Vorhabenträger am 17.02.2012 eine großräumige Veränderung der Trassenführung südlich von Winsen neu beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat diesen Planänderungsbeschluss nunmehr erlassen.

I. Gegenstand der Planfeststellung:

Auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404 in 45326 Essen wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des ca. 35,01 km langen niedersächsischen Teilabschnittes der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) von der Gemeinde Tespe im Landkreis Harburg bis zur Station Harmstorf im Landkreis Harburg nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt A.1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt A.3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Planänderung gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

Die neu festgestellte Trasse verläuft von der Gemeinde Tespe nördlich von Bardowick bis zur Station Harmstorf. Betroffen sind folgende Gemeinden:

- Landkreis Lüneburg: Samtgemeinde Bardowick, Gemeinden Barum und Handorf
- Landkreis Harburg: Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinden Tespe und Marschacht, Stadt Winsen, Gemeinde Seevetal, Samtgemeinde Hanstedt, Gemeinden Brackel und Marxen und Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinde Harmstorf.

Die Erdgasfernleitung hat einen Durchmesser von 1400 mm (DN 1400) und wird mit einem Druck von bis zu 100 bar (MOP 100) betrieben werden. Zweck der Erdgasfernleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten und über Mecklenburg-Vorpommern weitergeleiteten Erdgases. Die NEL ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt.

Die Antragstellerin reichte am 20.02.2012 die Antragsunterlagen ein und beantragte die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 17.09.2012 wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Änderung des ausgelegten Plans zur Südvariante Winsen gemäß § 43 d, § 43a Nr. 6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG gestellt. Der Antrag umfasste insgesamt acht Änderungen, die den Ergebnissen der landesplanerischen Feststellung des LK Harburg vom 10.09.2012 Rechnung tragen.

Im Verfahrensverlauf legte die Antragstellerin für den Abschnitt Südvariante Winsen der NEL u. a. weitere ergänzende Planunterlagen vor:

- Südvariante Winsen Trassenfindung
- Umweltfachliche Gutachten
- Aufzeigen und Bewerten von möglichen Georisiken zur NEL Südvariante Winsen
- Sicherheitsstudie NEL Südvariante Winsen, Strukturelle Zuverlässigkeitsanalyse für ausgewählte Leitungsabschnitte der NEL Südvariante Winsen, Strukturelle Zuverlässigkeitsanalyse in drei Teilbereichen der NEL
- Anzeige nach § 5 GasHL-VO

Die zulässigen Einwendungen Betroffener wurden im Beschluss abgearbeitet. Über bei den auslegenden Stellen vorliegende, alphabetisch geordnete Listen, können die Einwender abfragen unter welcher anonymisierten Nummer ihre Einwendung im Abschnitt B.8.10 des Beschlusses abgearbeitet wurde.

Der Planänderungsbeschluss vom 31.01.2013, Az.: L1.2/L67301/01-32_03/2012-0008, wurde unter Vorbehalten und mit Nebenbestimmungen wie folgt festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 18. Februar 2011 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-010 VI - (nachfolgend: Planfeststellungsbeschluss vom 18.02.2011) wird auf Grundlage der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, und der nachfolgenden Begründung geändert.

Der geänderte Teil des Vorhabens „NEL“ Norddeutsche Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden, ist von Bau-km „14,214“ bis „49,233“ („Südvariante Winsen“) nach Maßgabe der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise, beispielsweise durch zivilrechtliche Einigungen mit den Vorhabensträgern, erledigt haben.

II. Weitere Entscheidungen:

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen bzw. ergangen:

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung auf dem Gebiet
 - des Landkreises Lüneburg (an den in der Anlage 1 aufgeführten Stellen),
 - des Landkreises Harburg (an den in der Anlage 2 aufgeführten Stellen), in geschlossener oder offener Bauweise.
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Herstellung der NEL Südvariante Winsen als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Seeve, des Ilmenaukanals, von Luhekanal, Luhe und Aubach
- Befreiung nach § 8 der Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ashausen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg, das Wasserwerk Winsen/Luhe der Stadtwerke Winsen/Luhe und das Wasserwerk Stelle der Wasserwerk Stelle eG vom 15. Januar 2003 für die Errichtung der NEL Südvariante Winsen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes im Bereich Pattensen bis Thieshope
- Die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 15,604 in Höhe der Ortschaft Oldershausen/Handorf in geschlossener Bauweise (Microtunnel, o. ä. steuerbares Verfahren)
- Die Naturschutzrechtliche Ausnahme/Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen für die Querung der Trasse der NEL Südvariante Winsen mit den folgenden Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Lüneburg und Harburg gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit
 - § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WL 23 „Buchwedel und Umgebung“ (LK Harburg)
 - § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (LK Lüneburg)
 - § 6 Abs. 1 e), Abs. 2 b) der Satzung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken für einen in der Gemeinde Marschacht Flächenhaft Geschützten Landschaftsbestandteil GLB WL 7 „Nördlich Oldershausen“ (LK Harburg)
- Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope auf der Leitungstrasse der NEL Südvariante Winsen.
- Die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in der Antragsunterlage Teil B Kapitel 17 Artenschutzgutachten S. 38f. bzw. im Folgenden genannten Arten:
 - Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Fasan, Bachstelze und Rohrhammer (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Lüneburg und Harburg)
 - Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch und Laubfrosch (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Umsetzung bzw. Laichabsammlung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Lüneburg und Harburg)
- Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern i.S.d. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.03.2013 bis 30.09.2013 für die Dauer der Bauausführung der NEL Südvariante Winsen nach Maßgabe der Nebenbestimmung in Abschnitt A.3.3.
- Die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG auf dem Gebiet des Landkreises Harburg auf einer Fläche von 10,5632 ha.
- Die Genehmigung gemäß §§ 10, 13, 14 und 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

- Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs.1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die in der Kreuzungslisten der Anlagen 3 und 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss angegebenen Querungen der NEL Südvariante Winsen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
 - Trassierungsplan G 57B; Kreuzung der B 404, Landkreis Lüneburg, Straßen-km 2,222
 - Trassierungsplan G 57B; Kreuzung der K 49, Landkreis Lüneburg, Straßen-km 2,532
 - Trassierungsplan G 69A; Kreuzung der K 87, Landkreis Harburg, Straßen-km 14,061
 - Trassierungsplan G 77C; Kreuzung der BAB 39 Maschen - Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159
 - Trassierungsplan G 82A; Kreuzung der K 78, Landkreis Harburg, Straßen-km 1,878
 - Trassierungsplan G 88B; Kreuzung der L 234 Salzhausen - Winsen, Landkreis Harburg, Gemarkung Luhdorf, Straßen-km 4,255
 - Trassierungsplan G 95A; Kreuzung der K 8, Landkreis Harburg, Straßen-km 4,518
 - Trassierungsplan G 113A; Kreuzung der BAB 7 Hamburg – Hannover, Landkreis Harburg, Straßen-km 25,367
 - Trassierungsplan G 115A; Kreuzung der K 22, Landkreis Harburg, Straßen-km 9,424
 - Trassierungsplan G 124A; Kreuzung der K 10, Landkreis Harburg, Straßen-km 4,168
 - Trassierungsplan G 131A; Kreuzung der K 9, Landkreis Harburg, Straßen-km 0,417
- Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL Südvariante Winsen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in folgendem Leitungsabschnitt:
 - Trassierungsplan G 76A bis 77A, BAB 39 Maschen - Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159 bis 18,773
- Die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG zur Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL Südvariante Winsen im Bereich der Anbaubeschränkungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für folgenden Leitungsabschnitt:
 - Trassierungsplan G 76A bis 77A, BAB 39 Maschen - Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159 bis 18,773
- Die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG wird dem Vorhaben NEL Südvariante Winsen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung (Baustellenzufahrten) über Bundesfernstraßen an den in den Anhängen 3 und 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Stellen erteilt.
- Die Genehmigung gemäß §§ 68, 75 NBauO für die Errichtung folgender Armaturenstationen mit Ausbläser (vgl. Kapitel 13 der Antragsunterlagen):
 - Armaturenstation Rottorf (Station 1), Stadt Winsen, Gemarkung Rottorf, Flur 9, Flurstück 19/2
 - Armaturenstation Pattensen (Station 2), Stadt Winsen, Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstück 13/1
 - Armaturenstation Harmstorf (Station 3), Gemeinde Harmstorf, Gemarkung Harmstorf, Flur 4, Flurstück 51/31
- Die Deichrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) für die Kreuzung des Ilmenaukanaldeiches in der Gemeinde Handorf, Gemarkung Handorf, Flur 7, im Landkreis Lüneburg in geschlossener Bauweise (Microtunnel o. ä. steuerbares Verfahren).
- Nichtbeanstandungsbescheid zur Anzeige nach § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung - GasHL-VO.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von 950.757 m³ im Landkreis Lüneburg.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von 7.148.160 m³ im Landkreis Harburg.
- Wasserrechtliche Erlaubnis §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumbrunnen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in Anlage 5 bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg
- Wasserrechtliche Erlaubnis §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumbrunnen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in Anlage 6 bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von **52.500 m³** im Landkreis Lüneburg zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des nicht verunreinigten Wassers während der Baumaßnahme
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von **52.500 m³** im Landkreis Harburg zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des nicht verunreinigten Wassers während der Baumaßnahme
- Die unter Abschnitt A1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.2011 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden insoweit aufgehoben als sie erlaubnispflichtige Handlungen gestatten, die dem Bau des im Planfeststellungsbeschluss vom 18.02.2011 bezeichneten, durch den vorliegenden Planänderungsbeschluss obsolet werdenden, Leitungsabschnitt von Bau-km 14.214 bis Bau-km 42.055 betreffen.

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ergeht unter den Vorbehalten in Abschnitt A.1.5 sowie diverser Nebenbestimmungen und Hinweise: zum Bau der Leitung (A.3.1), zum Betrieb der Leitung (A.3.2), zum Naturschutz (A.3.3), zu Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (A.3.4), zu Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlung (A.3.5), zu den Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz

(A.3.6), zur Waldumwandlung/Inanspruchnahme von Wald (A.3.7), zum Gewässerschutz (A.3.8), zur Beweispflicht (A.3.9), zu Verkehrswegen/Verkehrssicherheit (A.3.10), zu Anlagen Dritter/Eisenbahnen (A.3.11), zur Außerbetriebnahme (A.3.12), zum Denkmalschutz (A.3.13), zum Baurecht (A.3.14) sowie zu flurstücksbezogenen Ansprüchen (A.3.15) und unter Hinweisen (A.4).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Vor dem Niedersächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerdete einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdete von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

V. Auslegung des Planänderungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Individualzustellung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (04.03.2013) gilt der Planänderungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagebefugnis endet demnach einen Monat nach Beendigung der Auslegung des Planänderungsbeschlusses.

Der Planänderungsbeschluss liegt gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme vom **18.02.2013** bis zum Ablauf des **04.03.2013** in den aufgeführten Gemeinden wie folgt aus:

Bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:30 Uhr
Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	18:30 Uhr

Bei der Samtgemeinde Bardowick, Rathaus, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, Zimmer E 23

Montag bis Dienstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Donnerstag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr	bis	18:30 Uhr

Bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), Bürgerhalle

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

Bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, OT Hittfeld, Zimmer B 214

Montag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	16:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	18:30 Uhr
Mittwoch	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	15:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 Uhr	bis	13:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, Erdgeschoss, Zimmer 17

Montag bis Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14:00 Uhr	bis	15:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Jesteburg, Neues Rathaus, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 23

Montag	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:30 Uhr

Die Auslegung beginnt am **18.02.2013** und endet mit Ablauf des **04.03.2013**.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls unter www.winsen.de, www.samtgemeinde-elbmarsch.de, www.samtgemeinde-bar-dowick.de, www.seevetal.de, www.hanstedt.de, www.jesteburg.de und www.lbeg.niedersachsen.de einsehbar.

VI. Anforderung des Planänderungsbeschlusses

Der Planänderungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 31.01.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez. von den Eichen

Az.: L1.2/L67301/01-32_03/2012-0008

